

Dr. Julia Stubenbord
Az.: 34-9142.25

Stuttgart, 21.11.2017
App. 2403

AL 3
Ref. 34

Private Haltung von exotischen/gefährlichen Tieren

Ihr Schreiben vom 13.10.2017

Sehr geehrte Frau Leukhardt,
sehr geehrte Frau Dr. Stetter,

die Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz nimmt wie folgt Stellung:

- 1. Welche Probleme sehen Sie bei der privaten Haltung von exotischen/gefährlichen Tieren? Sehen Sie den Schwerpunkt der Problematik im Bereich der privaten Haltung von exotischen Tieren oder im Bereich der privaten Haltung von gefährlichen Tieren?*

Unzureichende Kenntnisse von Tierhaltern führen häufig zu tierschutzwidrigen Haltungen von exotischen sowie domestizierten Heimtieren. Die Unterbringung in nicht artgerechten Haltungssystemen, die Anwendung tierschutzwidriger Einrichtungsgegenstände und Managementfehler, wie Fütterungsfehler, können schwerwiegende haltungsbedingte Erkrankungen hervorrufen.

Aus den genannten Gründen müssen nicht selten (exotische) Heimtiere durch Veterinärämter wegen Vernachlässigung beschlagnahmt und in Tierheimen, Wildtierauffangstationen oder bei Privatpersonen pfleglich untergebracht werden. Aufgrund von Überforderung oder Platzmangel werden Tiere auch durch den Tierhalter selbst abgegeben. Tierheime sind teilweise durch fehlende Sachkunde oder fehlende Unterbringungsmöglichkeiten mit der pfleglichen Unterbringung solcher Tiere überfordert. Auch Wildtierauffangstationen klagen häufig über fehlende Aufnahmekapazitäten.

Infolge der Sättigung des Marktes von häufig gehaltenen und kostengünstig zu erwerbenden exotischen Tieren ist eine Weitervermittlung in dauerhafte Unterbringungen oft schwierig und langwierig. Der teilweise sehr niedrige Kaufpreis der Tiere, welcher oft zu Spontankäufen führt, steht im Gegensatz zum finanziellen Aufwand der Haltungssysteme, des Zubehörs und der tierärztlichen Versorgung. Der Markt wird von Trends bestimmt, die nach einer Abschwächung die Vermittlungschancen der jeweiligen Tierart in dauerhafte Unterbringungen verringert. Genannte Gründe führen zu einem Rückstau bis hin zu „Dauerinsassen“ in der zeitweiligen Unterbringung.

Grund der aktuellen Diskussion ist die steigende Zahl von exotischen, beschlagnahmten und abgegebenen Tieren aufgrund von unzureichenden Kenntnissen und Fähigkeiten der Tierhalter und die damit einhergehenden Tierschutzverstöße. Mehr Sachkunde über die jeweilige Tierart, sowohl über die tierschutzgerechte Haltung als auch über den korrekten Umgang mit dem Tier, und über den Einsatz von adäquaten Vorsichtsmaßnahmen würde mit einer Erhöhung des Tierwohls und eine Gefahrenverminderung durch ordnungsgemäß gesicherter Tiere einhergehen. Durch § 121 OWiG besteht derzeit schon eine speziesunabhängige Verpflichtung, die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Entweichen oder Schäden durch das Tier zu verhindern. Daher ist aus unserer Sicht der Diskussionschwerpunkt auf den Bereich des Tierschutzrechts und nicht auf den der Gefahrenabwehr zu legen.

2. Welche Instrumentarien sollten im Rahmen möglicher staatlicher Reglementierungen ggf. zur Anwendung kommen (z.B. Melde- und Registrierpflichten, Erlaubnispflicht, Haltungsverbote und -beschränkungen, Sachkundeverpflichtungen usw.)?

Aus unserer Sicht sind die Kernelemente

- rechtlich verbindliche Mindestanforderungen für die Haltung von Heimtieren,
- Einführung eines verpflichtenden Sachkundenachweises und
- verpflichtende Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Haltungseinrichtungen, Futtermittel und Zubehör.

Baden-Württemberg müsste mit eine Bundesratsinitiative anregen, von der Ermächtigung im §13 Abs.3 TierSchG Gebrauch zu machen, um die Haltung von Exoten detaillierter zu regeln.

Voraussetzung für einen Sachkundenachweis und einer Zulassung von Haltungseinrichtungen sind einheitliche, gesetzlich vorgeschriebene Mindestanforderungen für die Haltung von Heimtieren. Die vorhandenen Gutachten und Leitlinien sind teilweise veraltet, entsprechen nicht mehr den aktuellen, wissenschaftlichen Erkenntnissen und sind zum

Teil konträr zu Meinungen von Experten. Darum hat die Stabsstelle einen Entwurf zu einer Tierschutz-Heimtierverordnung als Grundlage zur Diskussion für Mindestanforderungen erarbeitet. Zur Vermeidung von Unsicherheiten des Tierhalters über die artgerechte Unterbringung von Tieren und zur Vereinheitlichung des tierschutzrechtlichen Vollzugs erachten wir daher gesetzlich vorgeschriebene Mindestanforderungen als erforderlich.

Die Einführung eines verpflichtenden Sachkundenachweises würde die Halterkompetenz erhöhen. Ein Schulungsprogramm, um die notwendige Sachkunde zu erlangen, könnte in Anlehnung daran, wie anspruchsvoll die jeweilige Haltung ist, aufgebaut werden. Bereits bestehende freiwillige Schulungssysteme sollten mit eingebunden werden. Den einschlägigen Verbänden könnte die Durchführung der Schulung, die Abnahme der Prüfung (bspw. durch einen computergestützten, standardisierten Test) sowie die Erteilung des Sachkundenachweises im Rahmen einer Beleihung übertragen werden. Laut dem 2. Zwischenbericht der Exopet-Studie haben sich verschiedene Verbände sowie einzelne Experten bereiterklärt, an der Erarbeitung eines solchen Schulungsprogramms bzw. Sachkundenachweises mitzuwirken. Der Sachkundenachweis müsste vor Erwerb des Tieres vorgelegt werden. Bei besonders groß werdenden Arten und besonders anspruchsvollen Arten könnte der Sachkundenachweis mit einem Nachweis über ein vorhandenes, artgerechtes Haltungssystem verknüpft werden. Die erlangten Sachkundenachweise könnten in einem „Tierhalterpass“ eingepflegt werden.

Seit langem wird ein verpflichtendes Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Haltungseinrichtungen, Futtermittel und Zubehör von Fachkreisen für zwingend notwendig erachtet. Ebenfalls müsste ein sanktionierbares Verkaufsverbot für tierschutzwidrige Haltungseinrichtungen und Zubehör eingeführt werden. Das Prüfverfahren muss mit einer anschließenden Kennzeichnung, für welche Tierart das Haltungssystem, Futtermittel und Zubehör zugelassen ist, einhergehen.

Haltungsverbote (generelle oder Negativ- bzw. Positivlisten) sind prinzipiell als Instrumentarium für staatliche Reglementierung von Tierhaltungen ungeeignet, da sie die Halter in die Illegalität führen. Negativlisten bergen die Gefahr der Verschlechterung des Tierschutzes, beispielsweise durch Vermeidung von Besuchen bei spezialisierten Veterinärmedizern und der Verlagerung in den Schwarzmarkt. Positivlisten können dazu verleiten, den Anspruch der Tierart – noch weiter – zu unterschätzen und dazu führen, dass geeignete private Tierhalter sich eventuell nicht mehr an Nachzuchtprogrammen von nicht gelisteten Tierarten beteiligen können. Haltungsverbote von Tieren werfen die ethische und rechtliche Frage auf, wie mit behördlich bekannten Tieren, die unter das Verbot fallen, umzugehen ist.

Exotische Heimtiere sind meist besonders geschützte Arten nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 BNatschG (Tiere des Anhangs A oder B der VO (EG) Nr. 338/97 zuletzt geändert durch

VO (EU) Nr. 2017/160, Tiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Europäische Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) oder Tiere der Anlage 1 Spalte 2 oder 3 der BArtSchV). Nach § 44 Absatz 2 BNatschG bestehen Besitzverbote für besonders geschützte Arten. Nach § 45 Absatz 1 BNatschG werden Tiere besonders geschützter Arten von den Besitzverboten ausgenommen, für die es einen Nachweis der legalen Einfuhr aus Drittländern oder der legalen Zucht in der Gemeinschaft gibt.

Zur legalen Einfuhr aus Drittländern von Arten des Anhangs A oder B der VO (EG) Nr. 338/97 benötigt es eine Einfuhrgenehmigung, zur Einfuhr von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten bedarf es einer Ausnahmegenehmigung des BfN, zur Einfuhr von Arten der Anlage 1 BArtSchV bedarf es nur eines Abfertigungsnachweises vom Zoll.

Ebenfalls gilt ein Vermarktungsverbot für Arten des Anhangs A oder B der VO (EG) Nr. 338/97 nach EU-Recht (Art. 8 Absatz 1 bzw. 5 VO (EG) Nr. 338/97) bzw. für die restlichen besonders geschützten Arten nach nationalem Naturschutzrecht (§ 44 Absatz 2 Nr. 2 BNatschG). Für Arten des Anhangs A der VO (EG) Nr. 338/97 kann durch Nachweis des legalen Erwerbs (siehe oben legale Einfuhr) oder der legalen Zucht in der Gemeinschaft (Voraussetzungen siehe Art. 54 VO (EG) Nr. 865/2006) eine Ausnahme erteilt werden. Für Arten des Anhangs B der VO (EG) Nr. 338/97 kann durch Nachweis des legalen Erwerbs (siehe oben legale Einfuhr) oder der legalen Zucht in der Gemeinschaft ebenfalls eine Ausnahme erteilt werden. Hier reicht jedoch ein Nachweis, der vom Züchter selbst ausgestellt wird (kein behördliches Dokument). Das bedeutet, dass für den Zuchtnachweis der Arten des Anhangs B in der EU lediglich der Züchter selbst verantwortlich ist. Zudem sind Reptilien des Anhangs B, wie der Grüne Leguan, nicht melde- und kennzeichnungspflichtig. Lediglich die Buchführungspflicht (§ 6 BArtSchV) für gewerbsmäßige Zuchten in Deutschland kann für diese Arten einen gewissen Überblick geben. Die Gewerbsmäßigkeit lehnt sich an die AVV TierSchG an; für Reptilien fällt ein Züchter erst ab 100 Jungtieren pro Jahr (mit Ausnahme von Schildkröten) unter die Gewerbsmäßigkeit bzw. Erlaubnispflicht nach § 11 TierSchG. Expertenmeinung ist, dass sich die tierschutzfachliche Problematik daher eher im Bereich der Arten des Anhangs B befindet.

Die Rechtslage dient hier lediglich der Verdeutlichung, sie ist nicht abschließend dargestellt.

3. Sollen die Instrumentarien auf bestimmte Bereiche (Gefahrentiere, bestimmte Tierarten) beschränkt sein? Können Positiv-/Negativlisten sinnvoll eingesetzt werden?

Schwerwiegende Haltungsverfehlungen werden bei Halterungen von nichtexotischen bzw. domestizierten sowie exotischen Heimtieren vorgefunden. Es werden Haltungsverfehlungen sowohl bei der Haltung von Arten mit geringen Haltungsansprüchen als auch bei Haltung von Arten mit hohen Ansprüchen festgestellt. Exotische Tiere sind meist nicht an unser Klima angepasst. Dadurch benötigen sie spezifische Haltungseinrichtungen, die hinsichtlich Temperatur und Temperaturgradienten, Luftfeuchte und Beleuchtung den natürlichen Lebens-

raum der Tiere nachbilden. Zudem sind exotische Tiere meist Nahrungsspezialisten. Aufgrund von Zweifeln an der Umsetzbarkeit, unter anderem da es einer rechtlichen Änderung auf Bundesebene bedarf, könnte Baden-Württemberg zunächst den verpflichtenden Sachkundenachweis durch eine Bundesratsinitiative bei der Haltung von exotischen Tieren anregen. Allerdings wird hierfür eine Legaldefinition für „Exotische Tiere“ benötigt.

Für besonders gefährliche Tierarten, wie Giftschlangen, sollte in das Schulungsprogramm ein Zusatzzertifikat für das Wissen über die ordnungsgemäße Verwahrung und das sichere Handling eingeführt werden. Ebenfalls würde hier aber eine Legaldefinition für „Gefährliche Tiere“ benötigt.

4. *Wie soll im Falle von Beschränkungen mit bestehenden Haltungen umgegangen werden; soll ggf. Bestandsschutz gelten oder sollen Übergangsregelungen zur Anwendung kommen? Wie sollten diese Übergangsregelungen aussehen?*

Da erhebliche Missstände auch in langjährigen Haltungen vorzufinden sind, ist aus unserer Sicht die Verpflichtung eines Sachkundenachweises für die Haltung von exotischen Tieren auch an bestehende Haltungen zu knüpfen. Zur Erleichterung könnte Haltern von exotischen Tieren, die der zuständigen Behörde positiv bekannt sind, ein erleichterter Weg zur Erteilung des Sachkundenachweis angeboten werden.

5. *Sehen Sie realistische Möglichkeiten, derartige Regelungen mit vertretbarem Aufwand behördlich zu vollziehen? Gibt es geeignete Ansatzpunkte, die es Behörden ermöglichen, Kenntnis von solchen Tierhaltungen bzw. vom Erwerb der fraglichen Tiere zu erhalten?*

1. Frage: Ein verpflichtender Sachkundenachweis stellt einen erheblichen finanziellen und personellen Aufwand für Behörden dar. Dieser müsste mit einer Erhöhung des Personals einhergehen. Allerdings erwarten wir langfristig durch eine solche Verpflichtung eine Erhöhung des Tierwohls und damit beispielsweise weniger der sehr kostenintensiven Tierfortnahmen. Um den Aufwand zu verringern, könnte man an bestehende Schulungsprogramme bekannter Verbände anknüpfen und diese, zum Beispiel durch Webinare über die Haustierplattform des BMEL, leicht zugänglich machen.

2. Frage: Zurzeit nicht. Eine Meldeverpflichtung nach dem BArtSchV gibt es für besonders geschützte Arten mit Ausnahme der in Anlage 5 gelisteten Tiere genannter Verordnung und für heimische Greifvögel (heimische Greifvögel sind über § 3 BWildSchV der UJB zu melden). Allerdings gibt es keine verpflichtende Weitermeldung an die Veterinärbehörden. Sowie in § 2 TierSchG wird ebenfalls in § 7 BArtSchV eine Sachkunde für Halter und

zusätzlich eine Zuverlässigkeit des Halters von besonders geschützten Arten gefordert. Nach Kenntnisstand der SLT wird von dieser Anforderung kaum Gebrauch gemacht, bzw. es findet keine Überprüfung auf Zuverlässigkeit statt. Mit einer Vernetzung der Behörden, beispielweise durch Weiterleitung genannter Meldungen oder gemeinsame Kontrollen, könnte ein Synergieeffekt für Tier- und Artenschutz erreicht werden.

6. Halten Sie Verbote oder Beschränkungen im Bereich des Tierhandels, speziell bei Tierbörsen und beim Internethandel mit Tieren, für sinnvoll und umsetzbar?

Tierbörsen sind grundsätzlich strenger zu regulieren und besser zu beaufsichtigen. Gewerbliche Anbieter sind für Börsen, beispielsweise durch Begrenzung der Tierarten pro Händler oder der Gesamttieranzahl pro Händler, zu sperren. Ebenfalls ist die Tierbörsenleitlinie des BMEL rechtsverbindlich umzusetzen und in diesem Zuge zu aktualisieren. Des Weiteren ist eine durchgehende Kontrolle (Zeit des Aufbaus, der Börse an sich und des Abbaus) durch einen Amtstierarzt, bei Bedarf mit externer Sachkenntnis, oder durch entsprechend spezialisierte Tierärzte mit den jeweils benötigten Befugnissen zu fordern.

Den Internethandel gilt es mit allen Möglichkeiten einzudämmen, da der Verkauf von Tieren völlig unkontrolliert erfolgt. Es ist schwer, Händlern eine Gewerbsmäßigkeit nachzuweisen. Annoncen können bei den großen Verkaufsportalen ohne Angabe von Personalia oft mit Prepaid-Telefonnummern eingestellt werden. Österreich hat in Folge einer Novellierung der Tierschutzgesetzgebung strengere Regelungen für den Internethandel erlassen. Ausnahmen mit amtlicher Erlaubnis gelten nur für Halter landwirtschaftlicher Nutztiere, Zoonhandlungen, gewerbliche Züchter und tierheimähnliche Einrichtungen. Es wurde wahrgenommen, dass allein durch die Rechtsänderung weniger Tiere im Internet angeboten wurden und das Bewusstsein der Bevölkerung für die Probleme des Internethandels, inklusive Welpenhandel, erhöht wurde. Der illegale Internethandel ist dadurch zwar nicht abschließend eingedämmt (Probleme mit Auslandstaten: Betreiber der Internetplattform im Ausland, Einstellen der Tiere im Ausland (strafbare Handlung) und Verkauf in Österreich), aber ein Rückgang ist, auch durch die strenge Ahndung beispielsweise über Scheinkäufe, wahrnehmbar.

gez. Dr. Julia Stubenbord